

## 601 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 06 28

### Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972 zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972 zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, BGBl. Nr. 382/1972, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. Die Absätze 1 und 2 des § 1 haben zu lauten:

„(1) Das Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, BGBl. Nr. 380/1972, in der durch das Übereinkommen von 1972 über die Internationalen

Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See geänderten Fassung (im folgenden kurz Schiffssicherheitsvertrag genannt) findet auf österreichische Seeschiffe Anwendung, soweit sie nicht gemäß Kapitel I, Regel 3, des Schiffssicherheitsvertrages ausgenommen sind.

(2) Das Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, BGBl. Nr. XXXXX (im folgenden kurz Seestraßenordnung 1972 genannt), findet auf alle österreichischen Seeschiffe Anwendung.“

2. Der Abs. 2 des § 14 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 1 und 4 sowie des § 10 Abs. 2 ist die Bundesregierung betraut.“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung des Art. I Z. 1 ist der Bundesminister für Verkehr, mit der Vollziehung des Art. I Z. 2 die Bundesregierung betraut.

#### Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 15. Juli 1977 in Kraft.“

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Mit dem Beitritt zum Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See hat Österreich nach Artikel I des Übereinkommens die völkerrechtliche Verpflichtung übernommen, den Regeln und sonstigen Anlagen, welche die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See bilden und dem Übereinkommen beigefügt sind, Wirksamkeit zu verleihen. Die eigentlichen Verkehrsvorschriften und Bestimmungen über die Lichter und Signalkörper sind in den „Regeln“, einem Sonderteil des Übereinkommens, zusammengefaßt. Diese Verkehrsvorschriften, die nun als eigenes Übereinkommen konzipiert wurden, waren ursprünglich als Anlage B dem Internationalen Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, BGBl. Nr. 380/1972, angefügt. Im Hinblick darauf, daß der Nationalrat bereits anlässlich der Ratifikation des Stammübereinkommens gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG eine spezielle Transformation verfügte, wurde auch bei der Ratifikation des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See beschlossen, die generelle Transformation auszuschließen. Hiefür sprechen auch noch weitere Überlegungen:

1. Allfällige Unklarheiten hinsichtlich der Verbindlichkeit der Seestraßenordnung 1972 für die Schiffsführer bzw. die Strafbarkeit von Verstößen sollen beseitigt werden,

2. es bedarf der Schaffung der notwendigen innerstaatlichen Strafvorschriften und Festsetzung der Behördenzuständigkeiten,

3. bei dieser Gelegenheit wird eine Druckfehlerberichtigung (§ 14 Abs. 2) vorgenommen.

Somit ist es der ausschließliche Zweck dieses Bundesgesetzes, das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972 zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von

Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, BGBl. Nr. 382/1972, dem Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See anzupassen.

### II. Besonderer Teil

1. Der Artikel I Z. 1 bringt lediglich die neuen Zitierungen auf Grund des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.

2. Mit Artikel I Z. 2 wird die Berichtigung eines Druckfehlers vorgenommen:

Das letzte Zitat im § 14 Abs. 2 wird von „§ 11 Abs. 2“ in „§ 10 Abs. 2“ richtiggestellt.

3. Nach einer Mitteilung der IMCO (Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffsorganisation) vom 19. Juli 1976, Zeichen Colreg. (Circ. 25), ist mit der am 14. Juli 1976 erfolgten Ratifikation des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln von Zusammenstößen auf See durch die Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Übereinkommens (66% der Welthandelstonnage) erfüllt. Das Übereinkommen wird sohin am 15. Juli 1977, d. s. 12 Monate nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten.

In Artikel III wurde daher für das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der gleiche Zeitpunkt gewählt, wodurch Unsicherheiten beim Betrieb österreichischer Seeschiffe vermieden werden sollen. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß bis dahin österreichischerseits nicht nur der Beitritt zur Seestraßenordnung 1972 vollzogen, sondern auch der Text des Übereinkommens im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist.

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes ist mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz nicht verbunden.